

Aktenzeichen: 4 AZR 1105/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 3. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a, VergGr. IV a (Leiter
der Vorprüfstelle beim Lastenausgleichsamt)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 1105/78

5 Sa 73/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
3. Juni 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. Oktober 1978 - 5 Sa 73/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 61-jährige Kläger ist seit 1. Juli 1952 bei dem be-
klagten Landkreis bzw. seinem Rechtsvorgänger, dem Land-
kreis S , beschäftigt. Seit 1. Januar 1971
erhält er Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Auf das Arbeits-
verhältnis findet kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien
der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden
Fassung Anwendung.

Der Kläger war zunächst im Lastenausgleichsamt tätig.
Seit 1. Oktober 1966 ist er Leiter der Vorprüfungsstelle
für Ausgleichsleistungen des Lastenausgleichsamtes, zunächst
für den Bereich des früheren Landkreises S ,
seit 1. Februar 1976 für den gesamten Bereich des Beklagten.

Als Vorprüfer obliegt dem Kläger die Vorprüfung der
vom Ausgleichsamt der Beklagten getroffenen Entscheidungen
auf folgenden Gebieten:

1. Schadensfeststellungen nach dem Feststellungsgesetz
2. Schadensfeststellungen nach dem Beweissicherungs-
und Feststellungsgesetz
3. Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz
- Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente - ein-
schließlich Anrechnungen
4. Beihilfe zum Lebensunterhalt und besondere
laufende Beihilfen aus dem Härtefonds (§§ 301,
301 a LAG)
5. Hauptentschädigung nach dem LAG - Zuerkennungen
6. Hauptentschädigung nach dem LAG - Erfüllungen
7. Umwandlung von Darlehen nach dem LAG
8. Krankenversorgung nach dem LAG und Härtefonds
9. Schadensfeststellungen und Erfüllungen nach dem
Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-,
Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (RepG)
und dem Häftlingshilfegesetz (HHG)
10. Grundsatzfragen im Lastenausgleichsrecht und
Haushaltsrecht
11. Allgemeine Verwaltungsarbeiten, wie z.B. Prüfung
der Rechnungsnachweise für den Bundesrechnungs-
hof, Ausarbeitung und Fertigung der Vorprüfungs-
niederschriften.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Unter diesen Aufgaben sind dem Kläger die Visaprüfung für Leistungen nach dem HHG und dem 1. Überleitungsgesetz (zu Ziff. 9 der Tätigkeitsbeschreibung) erst seit 11. September 1973 übertragen. Die Tätigkeiten zu Ziff. 1 - 9 der Tätigkeitsbeschreibungen nehmen nach der Behauptung des Klägers 92,3 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit entspreche seit 1. Januar 1971 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a Fallgr. 1 und seit 1. Dezember 1975 den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA). Da er sich ununterbrochen bewährt habe, stehe ihm ab 1. April 1976 Vergütung nach VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA) zu. Diesen Anspruch hat der Kläger mit Schreiben vom 28. Juni 1976 gegenüber dem Beklagten geltend gemacht.

Der Kläger hat demgemäß beantragt
festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet
ist, ihn ab 1. April 1976 nach VergGr. III
BAT (VKA) zu vergüten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er macht geltend, die vom Kläger ausgeübte Vorprüfungstätigkeit erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA), sondern allenfalls die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA). Denn höchstens 20 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers seien mit Vorgängen ausgefüllt, die als besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) bewertet werden könnten. Der Kläger könne daher nicht Vergütung nach VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA) kraft Bewährungsaufstiegs verlangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 11.701,44 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung abgewiesen.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, den Kläger ab 1. April 1976 nach VergGr. III BAT (VKA) zu vergüten. Zwischen den Parteien gelten aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT (VKA) und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) ausschließlich darauf, daß er sich in der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA) bewährt habe. Er macht nicht geltend, daß sich seine Tätigkeit durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) heraushebt und deshalb die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 1 a BAT (VKA) erfüllt sind. Demgemäß kann der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA) nur aufgrund der ab 1. Dezember 1975 geltenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale des BAT (VKA) und der weiteren Vorschriften des BAT (VKA) überprüft werden, weil erst seit diesem Zeitpunkt ein Bewährungsaufstieg in die VergGr. III BAT (VKA) möglich ist.

Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT in der seit 1. Januar 1975 geltenden Fassung richtet sich die Vergütung des Klägers nach einer bestimmten Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte der Arbeitszeit Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen, die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Somit bedarf es grundsätzlich der Festlegung der Arbeitsvorgänge, um beurteilen zu können, welcher Vergütungsgruppe die Tätigkeit eines Angestellten zuzuordnen ist. Das gilt auch im vorliegenden Fall. Unter Arbeitsvorgang ist eine unter Hinzurechnung der Zusammenhängstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichts-



- 5 -

punkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nrn. 20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Arbeitsvorganges ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Daher kann seine Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang durch das Revisionsgericht überprüft werden (BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht nimmt für die Tätigkeit des Klägers als Vorprüfer von Entscheidungen des Lastenausgleichsamtes einen einzigen großen Arbeitsvorgang an. Es führt hierzu aus, die Vorprüfung stelle unter Einschluß von Zusammenhangsarbeiten, bezogen auf den gesamten Aufgabenkreis des Klägers, bei natürlicher Betrachtung einen in sich abgrenzbaren Arbeitsvorgang und ein in sich abgrenzbares Arbeitsergebnis dar, das sich nicht noch einmal aufspalten lasse und im übrigen der bei dem Beklagten geübten, vernünftigen Verwaltungspraxis entspreche und sich durchaus tarifrechtlich selbständig bewerten lasse.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls insoweit zuzustimmen, als sie sich auf die Tätigkeiten des Klägers zu Ziff. 1 - 9 seiner Tätigkeitsbeschreibung beziehen, die nach seiner Behauptung 92,3 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Arbeitsergebnis sind hier die geprüften Akten des Lastenausgleichsamtes. Die Prüftätigkeit des Klägers ist nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar, da es sich jeweils um die Bearbeitung bestimmter Akten handelt. Auch die Zusammenhangstätigkeiten stehen zwangsläufig fest, da alles, was zur Bearbeitung der jeweiligen Akten gehört, dem Arbeitsvorgang zuzuordnen ist. Ebenso steht die Verwaltungsübung fest. Die vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten sind ihm seit mehreren Jahren übertragen. Dies ist vernünftig und sinnvoll. Auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sind die in dem Arbeitsvorgang zusammengefaßten Tätigkeiten des Klägers aufgrund der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen tariflich selbständig und einheitlich bewertbar.

Hingegen ist fraglich, ob die Tätigkeiten des Klägers zu Ziff. 10 seiner Tätigkeitsbeschreibung (Grundsatzfragen im Lastenausgleichsrecht und Haushaltsrecht) und Ziff. 11 seiner Tätigkeitsbeschreibung (allgemeine Verwaltungsarbeiten) dem Arbeitsvorgang Vorprüftätigkeit zugeordnet werden können. Diese Frage kann aber auf sich beruhen. Denn das Landesarbeitsgericht hat für die gesamte Vorprüftätigkeit des Klägers und damit für 92,3 v.H. der vom Kläger behaupteten Arbeitszeit rechtsfehlerfrei verneint, daß sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA) erfüllt. Sollten die Tätigkeiten des Klägers zu Ziff. 10 und 11 der Tätigkeitsbeschreibung nicht dem Arbeitsvorgang Vorprüftätigkeit zugeordnet werden können, sondern selbständige Arbeitsvorgänge darstellen, nähmen diese Arbeitsvorgänge nämlich nach der Behauptung des Klägers nur 7,7 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch und blieben daher gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT für seine tarifliche Eingruppierung unberücksichtigt. Maßgebend für die Eingruppierung des Klägers ist vielmehr der Arbeitsvorgang Vorprüftätigkeit, für den der Kläger nach seinen Behauptungen zu den zeitlichen Anteilen seiner Tätigkeiten mindestens 92,3 v.H. seiner Arbeitszeit benötigt.

Für den Arbeitsvorgang Vorprüftätigkeit kommen folgende tarifliche Tätigkeitsmerkmale in Betracht:

VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT (VKA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgr. 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist;

VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 a heraushebt;

VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA)

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 a heraushebt nach vierjähriger Bewährung in VergGr. IV a Fallgr. 1 b.

Da die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA) auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgr. 1 a, IV b Fallgr. 1 a und IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) aufbauen, ist in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppe zu prüfen (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtliche Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei genügt bei in ihrer rechtlichen Erfüllung nicht angezweifelter Ausgangsfallgruppen eine pauschale rechtliche Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gerecht, soweit es für die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgr. 1 a und IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA) bejaht, die auch der Be-

- 8 -

klagte dem Kläger nicht abspricht. Hierbei schließt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei und ungerügt aus den zahlreichen vom Kläger zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften und den von ihm zu erarbeitenden Ergebnissen, daß seine Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordere (VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT [VKA]). Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, vom Ergebnis der Prüftätigkeit des Klägers hänge es ab, ob die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der öffentlichen Hand richtig eingesetzt seien und ob außenstehende Dritte die ihnen gesetzlich und gegebenenfalls ihre Existenz unmittelbar berührenden Entschädigungen, Beihilfen und sonstigen Geldleistungen erhielten oder behielten. Damit berühre die Prüftätigkeit des Klägers mittelbar, in Fällen der Korrektur auch unmittelbar die materiellen Belange des öffentlichen Arbeitgebers sowie die Lebensverhältnisse der Betroffenen in erheblichem Umfang und Ausmaß. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht ungerügt und in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß sich der Kläger durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT (VKA) heraushebt und insoweit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA) erfüllt.

Das Landesarbeitsgericht verneint dann aber, daß sich die Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) durch besondere Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA) heraushebt. Der Begriff der besonderen Bedeutung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Deshalb unterliegt der revisionsgerichtlichen Nachprüfung nur, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat, ob es den zutreffend umschriebenen Rechtsbegriff bei der Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff (Subsumtion) wieder aufgegeben hat, ob es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung

- 9 -



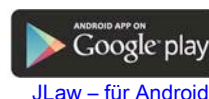
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, die besondere Bedeutung ziele auf den Wirkungsgrad der Tätigkeit ab, der sich auf die Besonderheiten der Menschenführung, des Personaleinsatzes, aber auch auf die Besonderheiten der finanziellen Verantwortung erstrecken oder aus den Auswirkungen der Tätigkeit oder richtungsweisenden Bedeutung der Sachbearbeitung für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit ergeben könne. Damit seien insbesondere die Bearbeitung von Grundsatzfragen erfaßt, wenn es sich um Rechts- und Dienstvorschriften, Verwaltungsanordnungen und ähnliches handele, nicht aber die Bearbeitung von Einzelfällen. Das Landesarbeitsgericht führt dann bei seinen subsumierenden Darlegungen weiter aus, die finanziellen Auswirkungen der Prüftätigkeit des Klägers gegenüber den betroffenen Dritten, gegenüber den Behörden und gegenüber der Allgemeinheit, in denen der Kläger die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit sehe, kennzeichneten nur die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA), könnten aber eine besondere Bedeutung seiner Tätigkeit nicht begründen. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Durch den Hinweis auf die Bearbeitung von Grundsatzfragen einerseits und die Bearbeitung von Einzelfällen andererseits bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, daß die finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers wegen ihrer Beschränkung auf Einzelfälle vorliegend keine besondere Bedeutung begründen. Dieser Schluß ist rechtlich möglich. Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze hat das Landesarbeitsgericht hierbei nicht verletzt. Wesentliche Umstände hat es nicht außer acht gelassen. Es führt vielmehr zutreffend aus, daß der Kläger weitere Tatsachen, aus denen auf eine besondere Bedeutung seiner Tätigkeit geschlossen werden könnte, nicht vorgetragen hat.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Es kommt nicht darauf an und stellt



- 10 -

entgegen der Auffassung des Klägers auch kein Indiz dar, wenn der Beklagte selbst davon ausgeht, daß 20 v.H. der Arbeitszeit des Klägers mit Aufgaben ausgefüllt sei, die als besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) angesehen werden könnten. Diese Rechtsmeinung bindet die Gerichte nämlich nicht. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern es für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) ausreichen könnte, daß 20 v.H. der Arbeitszeit des Klägers mit besonders schwierigen und bedeutenden Tätigkeiten im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) ausgefüllt sind. Nach § 22 Abs. 2 BAT müssen die für die Eingruppierung maßgebenden Arbeitsvorgänge ihrerseits mit 50 v.H. die Tätigkeitsmerkmale (Anforderungen) der in Betracht kommenden Vergütungsgruppe erfüllen. Tatsächlich trennbare und rechtlich unterschiedlich zu bewertende Vorgänge bei der Vorprüftätigkeit des Klägers müßten dann getrennt bewertet werden.

Die Revision rügt ferner, das Landesarbeitsgericht hätte berücksichtigen müssen, daß die Tätigkeit des Klägers besonders schwierig sei, und hieraus auch auf die besondere Bedeutung dieser Tätigkeit schließen müssen. Auch diese Rüge greift nicht durch. Es liegt nämlich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, bei besonderer Schwierigkeit einer Tätigkeit gleichwohl aus rechtlich nicht zu beanstandenden Gründen die besondere Bedeutung der Tätigkeit zu verneinen.

Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, daß sich die Bedeutung der Tätigkeit des Klägers nicht etwa auf den einzelnen zu überprüfenden Fall beschränke, sondern entscheidende Auswirkungen auf die zukünftige Bearbeitung von ähnlich gelagerten Fällen habe. Dies habe der Kläger eingehend dargelegt. Damit rügt die Revision die Außerachtlassung wesentlicher Umstände durch das Landesarbeitsgericht, die bei der revisionsgerichtlichen Nachprüfung von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Entgegen den Ausführungen der Revision hat der Kläger jedoch nicht eingehend dargelegt, inwiefern seine Tätigkeit entscheidende

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Auswirkungen auf die zukünftige Bearbeitung von ähnlich gelagerten Fällen habe. Vielmehr hat der Kläger hierzu lediglich vorgetragen: "Was die "besondere Bedeutung" der Tätigkeit des Klägers angeht, so ergibt sich diese daraus, daß die Bereinigung festgestellter Fehler oder Mängel bzw. die Verhinderung künftiger Fehler und Mängel mit Schadens- oder Vorteilsfolgen für den Anspruchsberechtigten oder aber für das öffentliche Interesse verbunden ist". Daraus ergibt sich aber nicht, inwiefern die Vorprüftätigkeit des Klägers Auswirkungen für künftige Fälle hat. Das hätte der Kläger substantiiert darlegen müssen, wenn er daraus die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit herleiten will. Dazu bestand umso mehr Anlaß, als der Kläger wiederholt davon gesprochen hat, daß die besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit "in der beispiellosen Vielfalt der zu prüfenden Sachverhalte" liege; daher kann nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers gerade nicht davon ausgegangen werden, daß die von ihm bearbeiteten Fälle sich in einem erheblichen Umfang mit vergleichbarem Sachverhalt wiederholen.

Ebenso sind die Hinweise der Revision auf den Umfang der vom Kläger zu überprüfenden Ausgaben des Ausgleichsamtes (knapp 20.000.000 DM im Rechnungsjahr 1976) und auf seine Tätigkeit als "letzte Kontrollinstanz für die Ausgleichsverwaltung auf örtlicher Kreisebene" nicht geeignet, die Bewertung durch das Landesarbeitsgericht als fehlerhaft erscheinen zu lassen. Mit diesen Ausführungen spricht die Revision die finanziellen Auswirkungen der Prüftätigkeit des Klägers an, denen das Landesarbeitsgericht aber rechtsfehlerfrei eine besondere Bedeutung im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) nicht zuerkannt hat.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht an die Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen der VergGrn. V b Fallgr. 1 a und VergGr. IV b Fallgr. 1 a BAT (VKA) auch keine überhöhten Anforderungen gestellt. Das Landesarbeitsgericht geht von den jeweils

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zutreffenden Rechtsbegriffen aus. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers ist auch mit der Tätigkeit eines Angestellten der VergGr. V b Fallgr. 1 a BAT (VKA) eine Verantwortung verbunden, die - auch ohne besonderes Tätigkeitsmerkmale - im Hinblick auf die einzusetzenden gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse und die vorausgesetzten selbständigen Leistungen zu bemessen ist. Das entspricht ständiger Senatsrechtsprechung und wird vom Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt (vgl. zum Aufbau der Vergütungsgruppen im Hinblick auf das Maß der Verantwortung BAG AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Wenn die Revision beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht auf der letzten Seite seiner Entscheidungsgründe von einer "Gesamtbeurteilung der drei Arbeitsvorgänge" spricht, ist ihr zuzugeben, daß der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf "drei" Arbeitsvorgänge unverständlich ist, da das Landesarbeitsgericht für die gesamte Tätigkeit des Klägers zuvor nur einen Arbeitsvorgang angenommen und ausführlich begründet hat. Auf diesen mißverständlichen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruht jedoch das Berufungsurteil nicht. Denn das Landesarbeitsgericht hat für die allein maßgebende "Vorprüfung im Bereich des Lastenausgleichs" in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine besondere Bedeutung im Sinne der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) verneint.

Schließlich können auch die Hinweise der Revision auf das Senatsurteil vom 9. Dezember 1970 (AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT) und das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Mai 1978 - 4 Sa 96/77 - die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes nicht erschüttern. Anders lautende Rechtssätze, die das Landesarbeitsgericht nicht beachtet hat, enthalten die angezogenen Urteile nicht.

Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Die Rüge, das Landesarbeitsgericht hätte ein Sachverständigengutachten einholen müssen, das der Kläger im Schrift-



satz vom 25. Oktober 1977 auf Seite 22 angeboten habe, geht schon deshalb fehl, weil der Kläger einen solchen Beweis nicht angetreten hat. Auf Seite 22 des angeführten Schriftsatzes hat der Kläger vielmehr Herrn Dr. Emmerich St nur als sachverständigen Zeugen, also im verfahrensrechtlichen Sinne als Zeugen (§ 414 ZPO), benannt. Im übrigen wäre nach den eigenen Ausführungen der Revision die Einholung eines Sachverständigengutachtens unzulässig, weil der Sachverständige bestätigen soll, daß die Tätigkeit des Klägers "von herausragender Bedeutung im Sinne der VergGr. IV a BAT" ist und damit eine Rechtsfrage beantworten soll, was nicht Sache des Sachverständigen, sondern des Gerichts ist (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Soweit Herr Dr. St im Schriftsatz vom 25. Oktober 1977 als Zeuge für die in dem Schriftsatz aufgestellten Behauptungen benannt worden ist, konnte seine Vernehmung unterbleiben, weil die entsprechenden Behauptungen des Klägers die Schlüssigkeit seiner Klage nicht begründen können.

Die Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil es dem Kläger einen Hinweis darauf habe erteilen müssen, daß es seinen Vortrag in Bezug auf das Tätigkeitsmerkmal "besondere Bedeutung" noch für ergänzungsbedürftig halte, ist unzulässig, weil die Revision nicht ausführt, was sie auf einen entsprechenden Hinweis des Landesarbeitsgerichts noch vorgetragen hätte (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO).

Da der Kläger mit seiner Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 b BAT (VKA) nicht erfüllt, kommt es nicht mehr darauf an, wann er die Bewährungszeit im Sinne der VergGr. III Fallgr. 1 b BAT (VKA) erfüllt hätte und ob die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 1 BAT gewahrt ist.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel

Jahnz

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)